



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 05.10.2021

Beginn: 19:30
Ende: 21:19
Ort der Sitzung: Alten Turnhalle, Saal

Anwesend:

1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beer, Johann

Falk, Philipp

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Heyer, Steffen

Huber, Thomas

Kiefner, Ulrich

Kriegler, Markus

Proff, Reiner

Reuter, Jochen

Schäller, Simone

Abwesend bei TOP 1 NÖ

Ortssprecher

Beck, Jürgen

Lehr, Andreas

Schriftführer/in

Lehr, Eva

Presse

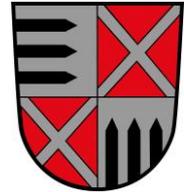
Haas, Martina

Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Beck, Heinz

Rank, Markus



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Ehrung Pius Rosenecker; 2. Platz deutsche Meisterschaft der Flintenschützen
- TOP 2 Ehrung Erwin Stadelmann; 50 Jahre Feldgeschworener
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.08.2021
- TOP 4 Baugesuche
- TOP 4.1 Dürrwangen, Am Lehlein 6; Neubau eines Wintergartens an bestehendes Wohnhaus
- TOP 4.2 Dürrwangen, Wiesenhofweg 2: Errichtung einer Dachgaube, Änderung am best. Wintergarten
- TOP 4.3 Haslach, Im Gässchen 3: Abbruch und Wiederaufbau Dachgeschoss bestehendes Wohnhaus und östliches Scheunengebäude, Umbau EG und OG, Umbau der südlichen Scheune zum Wohnhaus
- TOP 4.4 Dürrwangen, Klosterweg 1; Errichtung einer Kleinkindgruppe und einer Regelgruppe am bestehenden Kindergarten
- TOP 5 Kinderbetreuung
- TOP 5.1 Kinderbetreuung; Erweiterungsbau, Vergabe Architektenleistung (LP 5 - 7)
- TOP 5.2 Kinderbetreuung; Erweiterungsbau: Vergabe Fachplanung Elektrotechnik, LP 5-7
- TOP 5.3 Kindergarten "Haus der Kinder"; Negatives Defizit / Überschuss 2020
- TOP 6 Teilerschließung Lebensmittelmarkt und Gewerbegebiet Lerchenbuck
- TOP 7 Alte Turnhalle; WLAN, Aufhebung Beschluss
- TOP 8 Unvermutete Kassenprüfung 2021, Bericht
- TOP 9 Senioren- und Behindertenbeauftragter Markt Dürrwangen
- TOP 10 Bekanntgaben
- TOP 11 Sonstiges



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Ehrung Pius Rosenecker; 2. Platz deutsche Meisterschaft der Flintenschützen

1. BGM Konsolke überreicht Pius Rosenecker aus Haslach als Anerkennung für seinen zweiten Platz bei den deutschen Meisterschaften der Flintenschützen eine Urkunde und ein Präsent der Gemeinde.

TOP 2 Ehrung Erwin Stadelmann; 50 Jahre Feldgeschworener

1. BGM Konsolke überreicht Erwin Stadelmann aus Sulzach für seine 50-jährige Tätigkeit als Feldgeschworener eine Urkunde von Staatsminister Albert Füracker und jeweils ein Präsent von Landrat Dr. Jürgen Ludwig und des Vermessungsamtes.

TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.08.2021

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 4 Baugesuche

TOP 4.1 Dürrwangen, Am Lehlein 6; Neubau eines Wintergartens an bestehendes Wohnhaus

Sachverhalt:

Der Bauherr plant an das bestehende Wohnhaus einen Wintergarten anzubauen.

Bauort: Am Lehlein 6, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 428/11, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen; WA (allg. Wohngebiet)

Bebauungsplan: Dürrwangen Nr. 6 „Am Schießweiher III“

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 23.08.2021 in der Verwaltung eingereicht.

Die notwendigen Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschreibung Bauvorhaben:

Unbeheizter Wintergarten ca. 4,00m x 6,00m, Aluminiumkonstruktion mit Glaseinsatz, feststehende Glaswände sowie Glasschiebetüre, Dach aus Isolierglas DN 6°, RR innenliegend, Oberflächenentwässerung mit Sickerschacht.



Folgende Abweichung vom Bebauungsplan Dürrwangen Nr. 6 „Am Schießweiher III“ sind ersichtlich und Befreiungen erforderlich:

Soll: 2.4.1 Anbauten über 1,20m Tiefe müssen sich nach dem bestehenden Gebäude richten. Dächer von Anbauten sind in Form, Neigung, Traufhöhe und -ausbildung, sowie Material dem Dach des Hauptgebäudes anzugleichen.

Die Gesamtbreite darf 4/7 der jeweiligen Hausbreite nicht übersteigen.

Ist Aluminiumkonstruktion mit Glaseinsatz, feststehende Glaswände sowie Glasschiebetüre, Dach aus Isolierglas DN 6°,

Hausbreite $9,625 \times 4/7 = 5,50\text{m} < 6\text{m}$ Breite des Wintergartenanbaus

Soll 2.4.3 Wintergärten sind auch außerhalb der Baugrenzen bis zu einer maximalen Grundfläche von 10m^2 zulässig

Ist: Größe Wintergarten ca. $4,00\text{m} \times 6,00\text{m} = 24\text{m}^2$

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Dürrwangen Nr. 6 „Am Schießweiher III“ können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarrechtlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellV) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und die erforderlichen Befreiungen, bzw. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Dürrwangen Nr. 6 „Am Schießweiher III“ zu erteilen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben Neubau eines Wintergartes an bestehendes Wohnhaus auf dem Grundstück mit der Flur Nr. 428/11 wird zugestimmt. Es werden keine Einwendungen erhoben und die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Dürrwangen Nr. 6 „Am Schießweiher III“ erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 4.2 Dürrwangen, Wiesenhofweg 2: Errichtung einer Dachgaube, Änderung am best. Wintergarten

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Einbau einer Dachgaube im DG (Kinderzimmer)

Im Erdgeschoß ist geplant die bestehende Terrasse (überdacht vom Wintergarten des OG) ebenfalls in einen Wintergarten umzubauen.

Bauort: Wiesenhofweg 2, 91602 Dürrwangen, Flur-Nr. 331, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen



Bebauungsplan „Dürrwangen Nr. 1“, WA

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Die Bauplanunterlagen wurden am 21.09.2021 eingereicht.
Es liegen Planzeichnungen für das Erdgeschoß (Neubau Wintergarten) und das Dachgeschoß (Einbau Gaube) vor. Für das Obergeschoß wurde kein Plan eingereicht, da hier keine Änderungen durchgeführt werden.
Die Nachbarunterschriften liegen vor

Beschreibung

Dachgaube: Wände Holzfaserdämmplatten mit Gipskarton innen und Putzträgerplatte außen, Betondachziegel rot.

Wintergarten: Aluminiumkonstruktion mit Glasausfachung.

Anhand des vorliegenden Bauplans sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans ersichtlich und sind Befreiungen notwendig.:

Soll: §3, Nr. 6 bei Dachneigungen über 35° sind Gauben bis zu $\frac{1}{4}$ der Firstlänge zugelassen
Firstlänge Seite Ost 13,11m x $\frac{1}{4}$ (= 3,2775m)

Ist: bestehende Gaube 3,45 (Plan 1996) zuzüglich neue Gaube 3,00m = 6,45m

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser und Abwasserversorgung) ist gesichert. Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarrechtlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechtes (z.B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und die erforderlichen Befreiungen zu erteilen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben Errichtung einer Dachgaube und eines Wintergartens auf dem Grundstück mit Flur-Nr. 331 der Gemarkung Dürrwangen, Wiesenhofweg 2 wird zugestimmt und die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Dürrwangen Nr. 1 erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 4.3 Haslach, Im Gässchen 3: Abbruch und Wiederaufbau Dachgeschoss bestehendes Wohnhaus und östliches Scheunengebäude, Umbau EG und OG, Umbau der südlichen Scheune zum Wohnhaus

Sachverhalt:

Haslach, Im Gässchen 3: Abbruch und Wiederaufbau Dachgeschoss bestehendes Wohnhaus und östliches Scheunengebäude, Umbau EG und OG in 2 Wohneinheiten, Umbau der südlichen Scheune zum Wohnhaus



Bauort: Im Gässchen 3, 91602 Dürrwangen, Flur Nr. 17, Gemarkung Haslach
FNP: M (Mischgebiet),
Bebauungsplan: kein Bebauungsplan für dieses Gebiet

Die zulässige Bebauung richtet sich nach den Regelungen des §34 BauGB.
Beim Gebietscharakter der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung könnte es sich um ein sich um ein Mischgebiet (§6 BauNVO) handeln, womit sich die Zulässigkeit der Bebauung nach seiner Art danach richtet, ob diese in einem Mischgebiet zulässig sind.
Die sonstige Zulässigkeit (Maß bauliche Nutzung, Bauweise) richtet sich bei innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile geplanten Vorhaben danach, ob sich dieses in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.
(Umgebungsbilder der umliegenden Bebauung in der Anlage beigefügt)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Vorabinformation in dieser Angelegenheit:

Die Verwaltung wurde am 11.03.2021 informiert, dass im südlichen Bereich des Grundstückes ein Teilbereich der Scheune abgerissen wurde und am Haupthaus ebenfalls Arbeiten bevorstehen (Einrüstung erfolgt).

Am 25.03.2021 wurde der Bauherr aufgefordert Unterlagen vorzulegen um zu prüfen ob bauplanpflichtige Veränderungen durchgeführt werden.

Der Bauherr versicherte in Telefonat vom 12.04.2021, dass Instandsetzungsarbeiten des Daches mit identischem Wiederaufbau erfolgen würden. Auf die Bauplanpflicht bei etwaiger Veränderung zur ursprünglichen Dachform wurde ebenso hingewiesen wie auf die zwingende Pflicht zur Anzeige des erfolgten Teilabrisses.

Am 25.04.2021 erfolgte eine Kontrolle und die Feststellung, dass wesentliche Änderungen der Dachform und weitreichende Änderungen der Außenform erfolgten.

Nach Information durch die Verwaltung an das Landratsamt am 26.04.2021 wurde der Bau durch den Baukontrolleur am 26.04.2021 vor Ort eingestellt.

Dabei wurde festgestellt, dass ein zusätzliches Geschoss aufgesetzt wird. Die Dachkonstruktion wird hierbei abweichend zur ursprünglichen Dachform ausgeführt und der Dachstuhl wird komplett neu errichtet. Das Wohnhaus bestand bisher aus EG, 1.OG und DG. Das Dachgeschoß wurde ca. im Jahr 2001 ausgebaut und mit Flachdachgauben versehen, hierfür liegt eine Baugenehmigung (Az. 2001/1313) vor. Momentan wird in Holzrahmenbauweise ein ganzes Stockwerk auf der Decke des 1. OG aufgesetzt. Der Dachstuhl wird flach Dachneigung 13° geneigt ausgeführt, was dazu dienen soll, die ursprüngliche Firsthöhe auch jetzt nicht zu überschreiten.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass der Querbau zwischen Haus und Scheune an der Ostseite des Grundstückes abgerissen und beseitigt wurde. Der nicht vorliegende Standsicherheitsnachweis für das verbleibende Gebäude wurde vom LRA Ansbach mit Schreiben vom 27.04.2021 angefordert.

Mit Schreiben vom 7.5.2021 wurde der Bauherr aufgefordert zur nachträglichen Genehmigungsfähigkeit einen Bauantrag für die Baumaßnahme über den Markt Dürrwangen im Landratsamt einzureichen.

Die Bauantragsunterlagen wurden sodann am 09.09.2021 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen noch nicht umfänglich vor. Der Bauherr versichert, dass die fehlende Unterschrift bis zur Sitzung des Marktgemeinderates nachgereicht wird.



Beschreibung der Baumaßnahme

Die Maßnahme umfasst den Abbruch bzw. Teilabbruch verschiedener Gebäude bzw. Gebäudeteile auf dem Grundstück Flur Nr. 17 Gemarkung Haslach, sowie den Umbau von Bestandsgebäuden bzw. den Neubau abgebrochener Gebäudeteile.

Vom bestehenden Wohnhaus wurde das Dachgeschoss abgebrochen und durch eine Aufstockung in Holzskelettbauweise ersetzt. Somit entstehen hier zwei neue Wohnungen, Wohnung 1 im Erdgeschoß und Wohnung 2 im 1. und 2. Obergeschoß.

Der Dachstuhl wird flach (Hinweis Dachneigung 13°) geneigt ausgeführt, was dazu dienen soll, die ursprüngliche Firsthöhe auch jetzt nicht zu überschreiten. Eindeckung mit Pfannen, anthrazitgrau.

Das vorhandene Gebäude zwischen Wohnhaus und Scheune wurde bis auf Teile der Längswand zu Flur 19/1 komplett entfernt und neu errichtet. Hierdurch wird der Wohnraum der Wohnung 1 im Erdgeschoß erweitert. Die erforderliche Gebäudetechnik ist vorhanden.

Bei der Scheune auf der Südgrenze des Grundstückes wird der Dachstuhl sowie die gesamte, zum Teil schadhafte Holzkonstruktion abgebaut.

Die tragenden Wände im EG werden in HLZ-Mauerwerk, d=24cm, hergestellt. Die Gründung erfolgt über eine tragende Bodenplatte. Geplante Obergeschoss wird ebenfalls in Holz-Skelettbauweise errichtet. Dachneigung 22°, Pfettendachstuhl, Eindeckung anthrazitgrau. Die Zwischenwände werden als Trockenbauwände hergestellt. Für den hier entstehenden Wohnraum ist der Einbau einer Zentralheizung erforderlich. Hier ist eine Holz-Vergaserheizung geplant, die im vorhandenen Gewölbekeller untergebracht wird. Die Rauchgasleitung erfolgt über einen außenliegenden Edelstahlkamin auf der Westseite des Gebäudes. Diese Maßnahme wurde bereits mit dem zuständigen Kaminkehrer abgesprochen.

Weiterhin sind Elektro- und Sanitärleitungen komplett neu zu erstellen. Die erforderlichen Abwasserleitungen sind auf dem Grundstück vorhanden.

Alle Gebäude erhalten eine außenliegende Wärmedämmung von 10cm Dicke und werden komplett verputzt.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasserversorgung) erscheint gesichert. Der Bauherr sichert zu, dass der notwendige Plan zur Abwasserentsorgung ebenfalls nachgereicht wird.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellV) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Diskussion im MGR:

MGR Proff findet, dass das neue Gebäude nicht höher sein sollte als das Alte. Lt. Plan sind sie gleich hoch, so 1. BGM Konsolke. 2. BGM Baumgärtner ist der Meinung, dass der Orts- und Gebietscharakter eingehalten werden sollte. Ein Haus in dieser Bauweise passt dort nicht hin.



Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird Haslach, Im Gässchen 3: Abbruch und Wiederaufbau Dachgeschoss bestehendes Wohnhaus und östliches Scheunengebäude, Umbau EG und OG, Umbau der südlichen Scheune zum Wohnhaus zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 3 Anwesend 13

TOP 4.4 Dürrwangen, Klosterweg 1; Errichtung einer Kleinkindgruppe und einer Regelgruppe am bestehenden Kindergarten

Sachverhalt:

Der Markt Dürrwangen plant die Erweiterung der Kindertagesstätte in Dürrwangen durch Erweiterungsanbau für eine Kleinkindgruppe und eine Regelgruppe.

Bauort: Klosterweg 1, 91602 Dürrwangen,
Flur-Nr. 189/ 189/1 + 193, Gemarkung Dürrwangen
FNP: Fläche für Gemeinbedarf und Mischgebiet
BP: kein Bebauungsplan

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 30.08.2021 in der Verwaltung eingereicht.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht voll umfänglich vor.

Art 66 Abs. 1 BayBO verlangt die Zustimmung in Schriftform.

BayBO-Novelle 2021; → der Bauherr muss die Zustimmung seiner Nachbarn immer noch schriftlich einholen, er muss diese Zustimmung aber nicht mehr zwingend der Bauaufsichtsbehörde vorlegen. Es genügt die Erklärung, der Nachbar habe zugestimmt oder nicht. Diese Erklärung versetzt die untere Baubehörde in die Lage, dem nicht zustimmenden Nachbarn eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen und so den Lauf der Klagefristen in Gang zu setzen.

Die zulässige Bebauung richtet sich nach den Regelungen des §34 BauGB.

Beim Gebietscharakter der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung könnte es sich um ein sich um ein Mischgebiet (§6 BauNVO) sowie um Flächen für Gemeinbedarf handeln, womit sich die Zulässigkeit der Bebauung nach seiner Art danach richtet, ob diese in einem Mischgebiet und Flächen für Gemeinbedarf zulässig sind.

Die sonstige Zulässigkeit (Maß bauliche Nutzung, Bauweise) richtet sich bei innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile geplanten Vorhaben danach, ob sich dieses in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Beschreibung Bauvorhaben

Das bestehende Kindergartengebäude befindet sich auf dem Flurstück mit der Nummer 189. Der geplante Neubau soll auf den Grundstücken 189/10 und 193 im Abstand von ca. 5m südliche vom Bestandsgebäude errichtet werden

Der Neubau wird mit einer Holzständerkonstruktion in Fertigbauweise errichtet. Dabei soll der energetische Standard des Betriebsgebäudes eingehalten werden.



Das Gebäude besteht aus einem rechteckigen Baukörper. Dieser wird mit einem L-förmigen Verbindungsbau an den Bestandsbau angeschlossen

Über den Aufenthaltsräumen im gedämmten Pultdachbereich mit einer Dachneigung von 14° befindet sich die Technik.

Die Sanitärräume mit Flurbereich haben ein Flachdach. Der Neubau ist über einen separaten Eingang zugänglich.

Ein zusätzlicher barrierefreier Ausgang soll für einen einfachen Ablauf- bei den Bring- und Abholzeiten sorgen. Die vorspringenden Baukörper erhalten eine horizontale Holzverschalung.

Sonderbau nach Art. 2, Abs. 4 Nr. 12 BayBO,
Gebäudeklasse nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Die Erschließung ist gesichert.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z.B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellV) wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben des Marktes Dürrwangen zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5 Kinderbetreuung

TOP 5.1 Kinderbetreuung; Erweiterungsbau, Vergabe Architektenleistung (LP 5 - 7)

Sachverhalt:

In der MGR-Sitzung am 09.06.2020 wurde der Erweiterungsbau im Bereich des Kindergartens "Haus der Kinder" beschlossen.

Mit Beschluss vom 30.10.2020 wurde hierfür die Architektin Christine Pfister (Schernberg 28, 91567 Herrieden) mit den Architektenleistungen der Planungsphase LP 1-4 (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung) beauftragt.

Zwischenzeitlich wurden diese Leistungen abgeschlossen und der Bauantrag wird in heutiger Sitzung unter TOP 4.4 behandelt.

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt noch kein Zuwendungsbescheid vor.



Mit der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) vom 29. November 2019 zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften im BayMBI. ab 1. Januar 2020 wurde die Verwaltungsvorschriften zur BayHO geändert.

Damit wird u.a. die Änderung der VV Nr. 1.3.1 zu Art. 44 BayHO, wonach bei Baumaßnahmen nur mehr Planungsaufträge bis einschließlich der Leistungsphase 7 HOAI nicht als Vorhabenbeginn gelten, umgesetzt (§ 1 Nr. 8.1 der Bekanntmachung), d.h. dass Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI förderunschädlich vergeben werden können.

Zur nachhaltigen Fortsetzung der Planungsarbeiten ist es erforderlich die Architektenleistungen der Leistungsphasen 5-7 (Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirken bei der Vergabe) zu beauftragen.

Hierzu liegt vom Architektur- und Sachverständigenbüro C. Pfister das Angebot vom 29.07.2021 für die Leistungsphasen 5-7 vor. Das Angebot schließt auf Basis der anrechenbaren Kosten aus Kostenberechnung vom 15.07.2021 mit 72.312,75 EUR (inkl. 19% MwSt) für die Leistungsphasen 5-7.

Bürgermeister Konsolke schlägt die Beauftragung der Fa. Architektur- und Sachverständigenbüro C. Pfister (91550 Dinkelsbühl) für die LP 5-7 vor.

Diskussion im MGR:

MGR Reuter empfiehlt 1. BGM Konsolke Druck auf den Bayerischen Gemeindetag auszuüben, damit die Genehmigungsverfahren schneller von statten gehen.

Beschluss:

Mit den Architektenleistungen der LP 5-7 beim Erweiterungsbau zur Kinderbetreuung wird die Fa. vom Architektur- und Sachverständigenbüro C. Pfister Gesamtbetrag von 72.317,75 € (inkl. 19 % MwSt.) beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5.2 Kinderbetreuung; Erweiterungsbau: Vergabe Fachplanung Elektrotechnik, LP 5-7

Sachverhalt:

Am 30.03.2021 wurde beschlossen, der Fa. Siegfried Wilde die Beauftragung für die Leistungsphasen 1-4 im Fachbereich Elektrotechnik für den Erweiterungsbau Kindergarten zu übertragen.

Mit der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) vom 29. November 2019 zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften im BayMBI. ab 1. Januar 2020 wurde die Verwaltungsvorschriften zur BayHO geändert.

Damit wird u.a. die Änderung der VV Nr. 1.3.1 zu Art. 44 BayHO, wonach bei Baumaßnahmen nur mehr Planungsaufträge bis einschließlich der Leistungsphase 7 HOAI nicht als Vorhabenbeginn gelten, umgesetzt (§ 1 Nr. 8.1 der Bekanntmachung), d.h. dass Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI förderunschädlich vergeben werden können.

Zur nachhaltigen Fortsetzung der Planungsarbeiten ist es für den Fachbereich Elektrotechnik erforderlich die Architektenleistungen der Leistungsphasen 5-7 (Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirken bei der Vergabe) zu beauftragen.



Hierzu liegt von Fa. Elektrotechnische Gebäuderüstung Siegfried Wilde das Angebot vom 30.06.2021 (eingegangen am 01.09.2021) für die Leistungsphasen 1-9 vor. Beauftragt werden zum gegenwärtigen Stand die Leistungen der Planungsphase 5-7. Diese wurden aus dem Gesamtangebot herausgerechnet. Das Angebot schließt auf Basis der aktualisierten Kosten aus Kostenberechnung vom 15.07.2021 mit 12.566,42 (inkl. 19% MwSt) für die Leistungsphasen 5-7.

Bürgermeister Konsolke schlägt die Beauftragung der Fa. Elektrotechnische Gebäuderüstung Siegfried Wilde (91550 Dinkelsbühl) für die LP 5-7 zu einem Betrag in Höhe von 12,566,42 EUR (brutto) vor.

Beschluss:

Mit den Planungsleistungen der LP 5-7 im Fachbereich Elektrotechnik beim Erweiterungsbau zur Kinderbetreuung wird die Fa. Elektrotechnische Gebäuderüstung Siegfried Wilde (91550 Dinkelsbühl) mit einem Gesamtbetrag (Ansatzhonorar) von 12.566,42 € (inkl. 19 % MwSt.) beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5.3 Kindergarten "Haus der Kinder"; Negatives Defizit / Überschuss 2020

Sachverhalt:

Von der Diözese Augsburg vorgelegt wurde die Defizitberechnung für 2020 (s. Anlage) auf der Grundlage der geprüften Jahresrechnung 2020 des Kindergartens Dürrwangen.

Demnach ergibt sich für das Jahr 2020 ein Betriebskostenüberschuss von 94.011,08 €, der rechnerisch eine Überzahlung der Gemeinde von 75.208,86 € (80%) bedeutet.

Im Vergleich zum Vorjahr 2019 (ebenfalls in der Anlage), das mit einem Defizit von 54.302,69 € (Defizitübernahme der Gemeinde 43.442,15 €) abschloss, fallen stark gestiegene Einnahmen auf, die zu 200.000 € auf die Betriebsmittelförderung (Staat und Kommune auf Grund der Buchungszahlen) entfallen. Gleichzeitig stieg der größte Ausgabeposten, die Personalausgaben, lediglich um ca. 35.000 €.

Wie in früheren Jahren wird die Überzahlung von der Diözese auf die Folgejahre übertragen, so dass sich dortige evtl. Defizite dann reduzieren werden. Eine kassenmäßige Rückzahlungsverpflichtung des Überschusses durch die Kirche besteht nicht. Eine solche ist in der Betriebsvereinbarung mit dem Kindergarten nicht vorgesehen und wäre auch rechtswidrig, da die Höhe der Betriebsmittel gesetzlich geregelt ist und eine Rückforderung quasi eine Kürzung dieser Betriebsmittel wäre. Auf die freiwillige tatsächliche Rückzahlung der Überschüsse der Jahre 2015-2017 in Gesamthöhe von 118.485,35 € durch die Kirche wird in diesem Zusammenhang noch verwiesen.

Eine Aufstellung der Defizit-Übernahmen seit dem Jahr 2000 liegt zur Info ebenfalls als Anlage bei.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen



TOP 6 Teilerschließung Lebensmittelmarkt und Gewerbegebiet Lerchenbuck

Sachverhalt:

Der Markt Dürrwangen beabsichtigt die Erschließung des Gewerbegebietes „Lerchenbuck“ im Ortsteil Dürrwangen. Als vorgezogene Maßnahme soll eine Teilerschließung für die Abwasserentsorgung und die Wasserversorgung erfolgen.

Ein Grundstück des Gewerbegebietes, das an die Hesselbergstraße angrenzt wird mit einem Lebensmittelmarkt bebaut. Im Vorfeld der Erschließung des gesamten Gewerbegebietes ist eine kurzfristige Teilerschließung dieses Grundstückes zur Sicherstellung der Abwasserentsorgung des Lebensmittelmarktes erforderlich und die Planungsarbeiten (Teilbereich Wasserleitung/ Regenwasserkanäle und Gräben/ Regenrückhaltebecken) dazu bereits beschlossen.

Insbesondere ist es notwendig für den Gesamtbereich eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten in die Sulzach durch das WWA AN zu erhalten. Die Unterlagen hierfür wurden bereits an das Wasserwirtschaftsamt weitergeleitet.

Die Planung der für die Teilerschließung Lebensmittelmarkt notwendigen Maßnahmen ist in Abstimmung auf die spätere Gesamterschließung erforderlich.

Über Maßnahmen der Abwasserentsorgung hinaus ist es aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll, in einem Teilbereich auch Maßnahmen der Wasserversorgung mit zu planen.

Die Planung enthält die Nachweise der Niederschlagswasserableitung in einer Trasse vom Standort des geplanten Lebensmittelmarktes bis zur Sulzach.

Ab dem zukünftigen Anschlusspunkt der Erschließung des Gewerbegebietes „Lerchenbuck“ an diese Trasse sind alle geplanten Baulichkeiten in diesem Entwurf auf die zukünftigen Gesamtverhältnisse ausgelegt.

Um eine gemeinsame Verlegung in der Gemeindeverbindungsstraße zu ermöglichen, wird ein Schmutzwasserkanal von der zukünftigen Einmündung des Gewerbegebietes in die Gemeindeverbindungsstraße bis zum bestehenden Mischwasserkanal im Kapellenweg geplant (Verbindung zur Kläranlage).

Im Bearbeitungsumfang ist die Planung von Abwasserleitungen nicht enthalten.

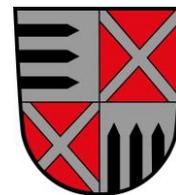
Zwischen der Hesselbergstraße und dem zukünftigen Anschlusspunkt der Erschließung Gewerbegebiet wird eine neue Wasserleitung zur späteren Versorgung des Gewerbegebietes „Lerchenbuck“ mit geplant, um ebenfalls eine gemeinsame Verlegung mit den Bauteilen der Abwasserableitung zu ermöglichen.

Der Bearbeitungsumfang für Schmutzwasserkanal und Wasserleitung enthält die Nachweise und Berechnungen, die notwendig sind, um im Teilabschnitt der parallelen Verlegung gesicherte Grundlagen für die bauliche Umsetzung zu haben.

Zur Abstimmung der Planung auf die spätere Erschließung des Gewerbegebietes ist es erforderlich, bereits in diesem Teilentwurf die ersten Haltungen des Schmutz- und des Regenwasserkanales mit zu planen. Damit wird sichergestellt, dass das Entwässerungssystem konstruktiv auf das spätere Gesamteinzugsgebiet abgestimmt ist.

Vom IB Miller wurden dem Markt Dürrwangen folgende Kostenannahme mit Investitionskosten netto ohne Baunebenkosten übermittelt. Hierfür wurden dem IB Miller von der Marktgemeinde Dürrwangen die Planungsleistungen übertragen:

Abwasseranlage:	400.000 EUR (brutto 476.000,00 EUR)
Wasserversorgung:	<u>120.000 EUR (brutto 142.800,00 EUR)</u>
Summe netto:	520.000 EUR (brutto 618.800,00 EUR)



In der aktuellen Kostenberechnung zum Planstand wird eine Zwischensumme netto von 1.095.000 EUR (1.393.407,00 EUR brutto) genannt. Die Differenz erklärt sich im Wesentlichen aus dem geänderten Planungsumfang in folgenden Punkten:

- 1.) In der Kostenannahme war zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar, ob zur qualitativen Regenwasserbehandlung ein Regenklärbecken (RKB) erforderlich werden würde oder nicht. Der Entwurf beinhaltet zur qualitativen Regenwasserbehandlung jetzt die Sedimentationsanlage RKB „Lerchenbuck“. Alle Bauteile zwischen dem Einlaufbauwerk 048_047R zur Sedimentationsanlage bis zum Schacht 048_049R, dem Einlaufschacht in das Regenrückhaltebecken RRB „Lerchenbuck“, waren in der Kostenannahme nicht enthalten.
- 2.) Um sicher zu stellen, dass alle Kreuzungen mit Abwasserkanälen und der Wasserleitung realisiert werden können und um die hydraulischen Verhältnisse ausreichend genau simulieren zu können, war es erforderlich, den Regenwasserkanal ins Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ mit einer Haltung im Baugebiet zu planen. Der Regenwasserkanal aus dem Gewerbegebiet ab Schacht 062_019R bis zum Einlaufbauwerk 048_047R zur Sedimentationsanlage war in der Kostenannahme nicht enthalten.
- 3.) Aus wirtschaftlichen Gründen soll in der Gemeindeverbindungsstraße der Schmutzwasserkanal parallel zum Regenwasserkanal in einer Baumaßnahme mitverlegt werden. Es wurde daher erforderlich, den Schmutzwasserkanal vom Schacht 062_021S bis zum Anschlusspunkt an die bestehende Mischkanalisation bei Schacht 048_029M im Kapellenweg zu planen, um sicher zu stellen, dass alle Kreuzungen mit Abwasserkanälen und der Wasserleitung sowie der Anschluss an den Bestand realisiert werden können. Der Schmutzwasserkanal war in der Kostenannahme nicht enthalten.
- 4.) Parallel zu den geplanten Abwasserkanälen im Gewerbegebiet wurde auch die Wasserleitung geplant. Der Abschnitt zwischen den Unterflurhydranten LER_001 und LER_002 ins Gewerbegebiet war in der Kostenannahme nicht enthalten.

Zum Einen bedingt durch zwischenzeitliche Kostensteigerungen, zum Anderen durch die vorgenannten 4 Zusatzleistungen ergibt sich folgende Änderung (Neuberechnung) des bisher beauftragten Planungsumfanges des IB Miller.
(Ermittlung der anrechenbaren Kosten IB Miller auf Grundlage Entwurfsplanung vom 30. Juli 2021)

Kostenannahme netto	in	EUR	Brutto in EUR
Wasserleitung		190.300,00	226.457,00
Abwasserentsorgung		<u>905.000,00</u>	<u>1.076.950,00</u>
		1.095.300,00	1.303.407,00

Auf dieser Basis entstehen vorläufige Kosten für das Gesamthonorar (brutto)		
für Objektplanung Wasserleitung		29.820,74
für Objektplanung Abwasserentsorgung		<u>128.347,80</u>
Summe brutto		158.168,54



Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag für die Objektplanung der Entwässerung und der Abwasserentsorgung an das IB Miller zu vergeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung für die Teilerschließung des Gewerbegebietes Lerchenbuck an das Ingenieurbüro Miller (Nürnberg) zum Preis von gesamt 158.168,54 EUR brutto.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 7 Alte Turnhalle; WLAN, Aufhebung Beschluss

Sachverhalt:

Für eine erneute Beschlussfassung über eine mögliche Installation eines WLAN-Netzes in der Alten Turnhalle sind die alten Beschlüsse entsprechend aufzuheben.

Inhalt Tischvorlage Sitzung 01.12.2017:

In der gemeindlichen Veranstaltungshalle „Alte Turnhalle“ soll für den gesamten Hallenbereich ein WLAN-Netz zur Bereitstellung einer drahtlosen Telekommunikationsmöglichkeit installiert werden. Dies wird als notwendig und zeitgemäß gesehen, da die Halle für verschiedenste Veranstaltungen und Versammlungen vermietet wird und u. a. die Marktgemeinderats- und Ausschusssitzungen dauerhaft im Nebenraum abgehalten werden. Die Thematik wurde bereits in den MGR-Sitzungen am 10.06.2016, 05.08.2016, 09.06.2017, 04.08.2017 und 06.10.2017 behandelt. Zuletzt in der MGR-Sitzung am 06.10.2017 sollte die Vergabe an die Telekom Deutschland GmbH und Installation beschlossen werden. Nach Vorschlag von MGR Kriegler, noch einen ortsansässigen Elektrotechniker bei der Vergabe und Installation zu berücksichtigen, wurde die Beschlussfassung zurückgestellt.

Nach Ortsbesichtigung wurde von der Fa. „E-Technik Christian Müller“ ein Angebot abgegeben. Die einmaligen Kosten betragen lt. Angebot 4.356,63 € (inkl. MwSt.), laufende Kosten sind nicht enthalten. Das Angebot liegt damit ca. 52,44 % (= 1.498,69 €) über dem Angebot der Telekom Deutschland GmbH.

Vorschlag Vergabe (entspricht Vorlage zur MGR-Sitzung am 04.08.2017 + 06.10.2017): Die Möglichkeit zur Teilnahme an der „Initiative BayernWLAN“ des Freistaates Bayern, in der die Verwaltung einen Standort an der Veranstaltungshalle vorgesehen hatte, wurde in der MGR-Sitzung am 05.08.2016 abgelehnt.

Vom Hausmeister der Grundschule Dürrwangen wurde im Nachgang der MGR-Sitzung am 05.08.2016 ein Angebot zur Installation eines privaten WLAN bei der Telekom Deutschland GmbH eingeholt.

Das Leistungsverzeichnis enthält

- Lancom VPN-Router inkl. Wandhalterung, Public Spot Option, Hotspot-Option
- Lancom Ethernet Switch inkl. Montage
- 3 x Wireless Single Radio Access Point inkl. Montage
- Fahrtkosten



- *Monatlicher Grundpreis*

Die einmaligen Kosten betragen 2.857,94 € (inkl. MwSt.), die laufenden monatlichen Kosten 47,54 € (inkl. MwSt.). Abweichungen von den Kosten könnten entstehen, da die Bindefrist des Angebots bereits abgelaufen ist.

Als Vorteil eines eigenen privaten WLAN gegenüber dem offenen BayernWLAN wird eine erhöhte Sicherheit durch die eigene Vergabe von Passwörtern, etc. gesehen. Es wird vorgeschlagen, das Angebot der Telekom Deutschland GmbH anzunehmen und ein privates WLAN in der „Alten Turnhalle“ zu installieren.

Beschluss: Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt der Installation eines privaten WLAN in der Veranstaltungshalle „Alte Turnhalle“ lt. dem Angebot der Telekom Deutschland GmbH lt. Sachverhalt zu.

Dieser Beschluss wurde mehrheitlich am 01.12.17 abgelehnt.

Auch die Installation des BayernWLANs wurde in der Sitzung vom 05.08.16 mehrheitlich abgelehnt.

Um die Installation von WLAN und/oder BayernWLANs nun wieder angehen zu können, ist die Aufhebung beider Beschlüsse notwendig. Nach einer Aufhebung wird die Verwaltung Vorschläge zu einer Umsetzung erarbeiten und dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Diskussion im MGR:

MGR Reuter erachtet es als sinnvoll den Beschluss zurückzustellen, bis aktuelle Kosten für die Installation eines WLANs in der alten Turnhalle vorliegen.

Diesem Vorschlag stimmt der MGR zu.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Aufhebung der Beschlüsse „Installation WLAN“ (abgelehnt 01.12.17) und „Installation BayernWLAN“ (abgelehnt 05.08.2016) zu.

zurückgestellt Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 8 Unvermutete Kassenprüfung 2021, Bericht

Sachverhalt:

Am 23.09.2021 von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr wurde vom Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden Hans Beer die unvermutete Kassenprüfung durchgeführt.

Ziel war es, den an diesem Tag vorhandenen Kassen-Ist-Bestand aus Barkasse und Kontoauszügen bei den Banken mit dem im Zeitbuch gebuchten Soll-Bestand zu vergleichen.

Mit jeweils 2.899.295,09 € konnte Übereinstimmung festgestellt werden.



An zusätzlichen Geldbeständen ist nur noch die den gesetzlichen Mindestbetrag knapp übersteigende „Allgemeine Rücklage“ von 50.000 € vorhanden.

Neben der Barkasse wurden noch die Portokasse und die im Hauptamt geführte Gebührenkasse überprüft.

Beanstandungen ergaben sich auch hier nicht, so dass insgesamt die Arbeitsweise in der Kassenverwaltung und im Hauptamt als sehr korrekt bezeichnet werden kann.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 9 Senioren- und Behindertenbeauftragter Markt Dürrwangen

Sachverhalt:

Im Ausschuss Entwicklung Zukunft/Jugend vom 13.10.2020 sind die Themen Senioren-, Junioren- und Behindertenbeauftragte behandelt worden.

Dort einigte man sich erstmals grundsätzlich auf die Installation eines Seniorenbeauftragten. Eine notwendige Stellenausschreibung werde im Amtsblatt erfolgen.

Nach weiteren Gesprächen mit Interessent Volker Schmidt hat sich herauskristallisiert, dass mit dem Seniorenbeauftragten auch sogleich ein Behindertenbeauftragter installiert werden solle, da die Themenfelder sehr identisch seien und evtl. sogar von einer Person abgedeckt werden könne.

Nach einigen Recherchen und Gesprächen konnte nun jeweils eine Richtlinie für die Senioren- und Behindertenvertretung erarbeitet werden (s. Mail v. 24.09.2021).

Die grundsätzlichen Ziele zur Installation eines Senioren- und Behindertenbeauftragten sind in einer Präambel wie folgt formuliert worden:

„Ziel der Marktgemeinde Dürrwangen ist es, aktiv darauf hinzuwirken, Benachteiligungen von Senioren sowie Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und Ihnen eine möglichst lange selbständige Lebensführung zu ermöglichen.“

Darüber hinaus sind Marktgemeinderat und Verwaltung dazu entschlossen, die Belange dieser Menschen in der Marktgemeinde Dürrwangen durch Bestimmung dieser Richtlinie kontinuierlich sicherzustellen und ihre Beteiligung an der Weiterentwicklung des Marktes Dürrwangen zu einer senioren- und behindertenfreundlichen Marktgemeinde nachhaltig zu ermöglichen und zu fördern.“

Die weitere geplante Vorgehensweise:

- Vorlage und Beschluss im Marktgemeinderat mit der heutigen Sitzung zur Installation eines Senioren- und Behindertenbeauftragten.
- Genehmigung der Richtlinien eines Senioren- und Behindertenbeauftragten.
- Ausschreibung der beiden Stellen im Amtsblatt.



- Vorlage und Entscheidung im Marktgemeinderat über Bestellung eines Senioren- und Behindertenbeauftragten.
- Zeitnaher Beginn der Arbeit der Senioren- und Behindertenbeauftragten.

Bürgermeister Konsolke bittet um Erörterung und anschließende Beschlussfassung.

Diskussion im MGR:

MGR Reuter merkt an, dass bei der Stellenausschreibung deutlich gemacht werden sollte, dass es sich um ein Ehrenamt handelt und nicht um eine bezahlte Stelle.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Installation jeweils eines Senioren- und Behindertenbeauftragten. Gleichzeitig werden die vorgelegten Richtlinien gebilligt. Nach den Stellenausschreibungen im Amtsblatt sollen dem Marktgemeinderat die jeweiligen Bewerbungen zur Entscheidung vorgelegt werden.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 10 Bekanntgaben

Novelle BayBO; Satzungsermächtigung Abstandsflächen:

In der Sitzung des MGR vom 02.02.2021 wurde beschlossen eine Satzung zu erlassen. Aktuell werden noch die Informationen des BayGT abgewartet. Leider fehlen diese aktuell noch. 1. BGM Konsolke versuchte Herrn Simon vom BayGT (zuständiger Referent) bisher vergeblich zu erreichen.

Feuerwehren in Dürrwangen: Gründung Kinder-Feuerwehr:

Es soll für alle gemeindlichen Kinder eine Kinderfeuerwehr gegründet werden. Am 30.10.2021, 17:00 Uhr ist ein Treffen im FW-Haus Dürrwangen geplant. In der nächsten Sitzung am 05.11.2021 muss der MGR der Gründung formell zustimmen.

Radweg Haslach:

Aktuell wartet 1. BGM Konsolke auf die Rückmeldung vom IB Härtfelder. (Kostenschätzung Planung/Maßnahme; Abfrage und Einschätzung der Förderrichtlinie...). Sollte der Förderantrag erst 2022 gestellt werden können, dann wird die Förderung um 5% reduziert.

Kirche Dürrwangen: Schädlingsbekämpfung / Gutachten:

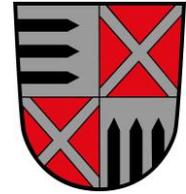
Am 30.07.2021 fand eine Ortsbesichtigung durch eine Gutachterin statt. An verschiedenen Stellen gibt es deutliche Hinweise auf Schäden durch Insekten und Pilze. Zur Behandlung wird im Kircheninnenraum und Chor ein Begasungsverfahren und im Dachraum und Turm ein chemisches Verfahren empfohlen.

Wasserverlust:

Seit 04.10.2021 ist die Fa. Hammann + Theurer im Einsatz. Diese war bereits des Öfteren in der Marktgemeinde tätig.

Hauptstr. 16, Dachrinne, fehlendes Fallrohr:

Diese Problematik wurde am ersten Oktoberwochenende behoben.



Wertstoffhof:

Für den Wertstoffhof gibt es neue Regelungen. Diese werden im kommenden Amtsblatt bekanntgegeben.

Matthias Rühl / Stadtplaner NEA:

Am 30.09.2021 hat ein Telefonat mit dem Städteplaner Rühl betreffend verschiedenen Themen (Leerstandsmanagement, Städtebauförderung, Veränderungssperre, ...) stattgefunden. Er wird einen Termin vor Ort planen und dabei gleich Mitarbeiterinnen der Reg.Mfr. mitbringen.

FW-Haslach – Heizung:

1. Bürgermeister Konsolke wurde darüber informiert, dass in den nächsten 2 Wochen der Hersteller der Heizung nach Haslach kommt. Evtl. kann an den Einstellungen noch etwas geändert werden.

Alternativ können Marmorplatten an der Wand befestigt werden. Kosten mit Einbau ca. 3.500,- €. Allerdings ist die dünne Gebäudesubstanz zu berücksichtigen. Daher sind die Kosten nach ob offen.

Heckenschnitt/Unkraut:

Der Hinweis, dass die Bürger ihre Hecken schneiden sollen, ist regelmäßig im Amtsblatt. Es wird demnächst wieder daraufhingewiesen.

Öffentliche Beete (z.B. Sparkasse):

Das Beet an der Sparkasse wurde zwischenzeitlich geräumt und wird neu bepflanzt.

Hundekotmülleimer / Sportplatz:

Aktuell ist kein Hundekotmüllereimer vorrätig. Wird in der nächsten Bestellung eingeplant.

Chameyrat:

Ende August hat 1. BGM Konsolke Chameyrat einen inoffiziellen Besuch abgestattet. Im nächsten Amtsblatt werden nun die Bürger über eine mögliche Städtepartnerschaft mit Frankreich informiert. Das Weiter soll eine Informationsveranstaltung stattfinden.

Summer Breeze:

1. Bürgermeister Konsolke hat am 01.10.2021 ein Schreiben an StM Holetschek zur Klärung der Frage, ob verlässliche Aussagen bzgl. Corona-Regelungen zur Veranstaltung 2022 möglich sind, geschickt. Lt. der heutiger Telko und Infos aus dem Ministerrat erscheint Summer Breeze möglich

Kirchweih:

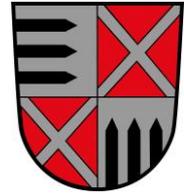
Am nächsten Sonntag 17.10. findet um 09:00 Uhr der Festgottesdienst zur Kirchweih statt. Außerdem freuen sich die Gastronomiebetriebe über jeden Besuch, so 1. BGM Konsolke.

TOP 11 Sonstiges

Entwässerung Fuchsloch:

MGR Kiefner fragt nach, ob der Graben, der aufgrund der Entwässerungsproblematik im Fuchsloch gebaggert wurde so bleibt. Aufgrund von dessen Tiefe könnte für die Marktgemeinde eine Haftungsproblematik entstehen, falls der bewirtschaftende Landwirt ausversehen dort hineinfahren sollte. 1. BGM Konsolke erwidert, dass es sich aktuell um ein Proviso-

Marktgemeinde Dürrwangen



rium handelt, welches im Rahmen des neuen Bebauungsplanes, in dem die Entwässerung neu geregelt wird, behoben wird. Er wird aber mit dem betroffenen Landwirt sprechen und ihn auf den Graben hinweisen.

Bundestagswahl:

MGRin Folberth äußert ihr Entsetzen über das Wahlergebnis der AfD bei der Bundestagswahl. Sie ist der Meinung, dass der MGR Stellung beziehen und sich von dieser Partei distanzieren sollte. MGR Reuter bemängelt die fehlende Aktivität der Parteien vor Ort.

Schriftführer:
Eva Lehr

Vorsitzender:
Jürgen Konsolke